Hygienekonzept: CoViD-19

Grundsätzliches

Es gelten nach wie vor die üblichen Hygienemaßnahmen wie im Reinigungsplan dokumentiert. Als Grundlage für dieses Hygienekonzept dient der Rahmenhygieneplan (gültig 01.12.21), der durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ausgegeben wurde.

Das Hygienekonzept findet während des Pandemiegeschehens rum um das Coronavirus Anwendung. Durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell geltende Fassung) wird festgelegt, welche Form von Betreuung stattfindet. Des Weiteren werden dadurch auch die Voraussetzungen für die Durchführungen von Festen, Elternabende usw. festgelegt.

Ausstattung des Hortes mit Desinfektionsmittel und hygienebezogenen Materialien

- Einmaltaschentücher in Spendern in den verschiedenen Gruppenräumen
- Einmalhandtücher in Spendern in den verschiedenen Gruppenräumen
- gut sichtbare Mülleimer zur Entsorgung von und Einmalhandtücher in der Nähe der Waschbecken
- gut sichtbare Mülleimer mit Deckel und Fußpedal in der Nähe der Waschbecken zur Entsorgung von Einmaltaschentücher und Masken
- Reinigungsmittel und Flächendesinfektionsmittel sowie Eimer und Lappen zum Wischen (steht im Putzraum / Gruppenraum bei den Reinigungsmittel).
- Medizinische Einmalmasken für Mitarbeiter (blaue Box beim Verbandsmaterial).
- Einmalhandschuhe (beim Verbandsmaterial).
- Händedesinfektionsmittel (beim Verbandsmaterial)
- Handcreme am vorderen Waschbecken

Lüftung, Reinigung, Entsorgung

Grundsätzlich gelten die Maßnahmen und Vorgaben des hausinternen Reinigungs-und Hygieneplans.

- Betreuungsräume sollten wenn möglich alle 20 Minuten mittels Stoß-bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für 10 Minuten gelüftet werden (Winter → 3 Min., Frühling/Herbst → 5 Min., Sommer → 10 Min.). Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Lüftung werden Co2-Meßgeräte eingesetzt. Diese befinden sich in den beiden Gruppenräumen und können bei Bedarf auch in den anderen Räumlichkeiten eingesetzt werden.
- Das Gebäude ist in den benutzten Bereichen täglich zu reinigen. Kontaktflächen werden täglich gereinigt und anlassbezogen mit Flächendesinfektionsmittel behandelt (siehe Reinigungsplan). Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen) werden mindestens einmal am Tag und je nach Bedarf auch häufiger am Tag gereinigt.
- Nach einer Kontamination mit potenziell infektiösem Material wird die Fläche gemäß des Reinigungsplans gesäubert und desinfiziert.
- Toiletten und Waschbecken sind mit Einmalhandtücher ausgestattet.

• Es wird auf eine tägliche hygienische Müllentsorgung geachtet (Restmülleimer wird nach Leerung mit Desinfektionsmittel behandelt.). In den Mülleimern mit Deckel befindet sich Einmaltüten, die täglich gewechselt werden.

Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen

- Die Kinder benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten. Diese sind mit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Vor und nach Benutzung der Turnhalle waschen sie die Kinder und Betreuer die Hände. Die Umkleiden sowie der Sanitärbereich werden nicht benutzt.
- Die Verkehrswege sind wo möglich als Einbahnstraßen gekennzeichnet.
- Der Musikraum wird vor der Benutzung gelüftet.

Infektionsschutz im Freien

- Das Spielen im Freien wird vermehrt gefördert.
- Bewegungsspiele und das Singen sollten vorzugsweise im Freien stattfinden.
- Ausflüge in die nähere Umgebung sind möglich.

Gruppenbildung

Da die Einrichtung nur eingruppig konzipiert ist, besteht bereits eine feste Gruppenzuordnung.

Regeln, bzw. Verhaltensregeln für Pädagogen

Die Hygieneregeln sind mit den Kindern entwicklungsangemessen zu erarbeiten und umzusetzen. Poster sind dazu aufzuhängen.

Ein Betretungsverbot besteht dann,

- wenn der Mitarbeiter im Kontakt mit einer infizierten Person steht oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind, darf dieser die Einrichtung nicht besuchen. Es muss mit dem Gesundheitsamt abgeklärt werden, ob eine Quarantänemaßnahme für die Person notwendig ist. Wird eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet, darf die Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten. Die Einrichtungsleitung und der Träger sind unverzüglich zu informieren.
- o wenn der Mitarbeiter einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Vorgehen bei möglicher Erkrankung des Mitarbeiters:

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (Schnupfen, Husten aber ohne Fieber) ist der Besuch der Einrichtung nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2) vorgelegt wird. Hierbei genügt ein Selbsttest, der unter Aufsicht in der Einrichtung durchgeführt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Ausnahme hierfür sind Schnupfen oder Husten allergischer Ursache, eine verstopfte Nasenatmung ohne Fieber, gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern. Hier ist ein Besuch der Einrichtung ohne Test möglich.

Weist der Mitarbeiter Krankheitssymptome auf, wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall, darf erst bei Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) und bei gutem Allgemeinzustand mit Symptomfreiheit (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome ohne Fieber) die Einrichtung wieder betreten werden. Dieser Test kann auch während der Krankheitsphase durchgeführt werden. Wird die Testung strikt verweigert, darf der Mitarbeiter erst wieder nach Abklingen aller Krankheitssymptome die Einrichtung besuchen. Es muss dabei strikt darauf geachtet werden, dass der Mitarbeiter sieben Tage ab Auftreten der Symptome zuhause war.

Erhält eine Mitarbeiterin durch ein selbst durchgeführten Schnelltest ein positives Ergebnis auf SARS-CoV-2, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Das Gesundheitsamt und die Einrichtungsleitung sollen über das Ergebnis unterrichtet werden. Das Gesundheitsamt ordnet dann unverzüglich ein Nukleinsäuretest an und informiert über das weitere Vorgehen. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, so kann der Mitarbeiter unverzüglich wieder die Einrichtung besuchen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen fortgesetzt.

Zeigt der Mitarbeiter während der Beschäftigung COVID 19-typische Krankheitssymptome, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird eine Abklärung durch einen Arzt empfohlen.

Sollte eine Infektion mit COVID-19 bei einem Mitarbeiter oder bei einem Kind festgestellt werden, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Des Weiteren auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.

Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt. In diesem Fall sind die gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten.

Schwangere Mitarbeiter dürfen in der Betreuung der Kinder nicht eingesetzt werden. Es muss abgeklärt werden, welche Tätigkeiten alternativ in der Einrichtung erledigt werden können.

Allgemeine Regelungen:

- Händewaschen beim Betreten der Einrichtung von allen Erwachsenen. Es gilt der erstellte Hautschutzplan.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu allen Erwachsenen.
- Regelmäßiges Händewaschen über den Tag (Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden) verteilt
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Armbeuge oder Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Keine Berührungen, keine Umarmungen und Händeschütteln von anderen Erwachsenen.
- Es muss während der ganzen Arbeitszeit mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder getragen werden. Tragepausen sind zu beachten. Im Außenbereich können die Masken abgenommen werden.
- Mitarbeiter mit einem höheren Risiko ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell (Gefährdung durch Vorerkrankung,

Ängste, psychische Belastung, Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz...) vom Betriebsarzt beraten lassen.

Testnachweispflicht Hier sind die Vorgaben der aktuell geltenden BaylfSMV gültig.

Das heißt, nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiter müssen <u>täglich</u> einen negativen Testnachweis (*PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest*) erbringen. Der Testnachweis kann auch durch Vornahme eines Selbsttests unter Aufsicht in der Einrichtung erbracht werden. Geimpfte oder genesene Beschäftigte legen ihren Impf- bzw. Genesungsnachweis vor.

Regeln, bzw. Verhaltensregeln für Kinder und Eltern

- Eltern tragen in den Innenräumen der Einrichtung mindestens eine FFP-2-Maske oder Vergleichbares und waschen (mindestens 20 – 30 Sekunden) bzw. desinfizieren sich die Hände nach dem Betreten der Einrichtung.
- Für Eltern gilt: keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu allen Erwachsenen.
- Ein Betretungsverbot für das Kind besteht dann,
 - wenn beim Kind eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2-Nachweis mit oder ohne Symptomatik vorliegt.
 - o wenn das Kind einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.
- Für Kinder mit milden, neu aufgetretenen Krankheitszeichen (Schnupfen, gelegentliches
 Husten ohne Fieber), treten die Regelungen der Schule in Kraft. Siehe hierzu das Schreiben
 des Kultusministeriums vom 11.11.21 (Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen
 bei Kindern und Jugendlichen in Schulen). Bei Schnupfen / Husten allergischer Ursache, bei
 verstopfter Nase (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist
 der Besuch der Einrichtung ohne Test möglich.
- Kinder in reduziertem Allgemeinzustand (Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, starkem Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) haben keinen Zugang zur Einrichtung. Das Kind darf erst wieder die Einrichtung besuchen, wenn es bei gutem Allgemeinzustand (leichter Schnupfen oder Husten ohne Fieber ist erlaubt) ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC- Antigen-Schnelltest) vorweist. Die Testung kann auch während der Erkrankung erfolgen. Die Testung wird in der Regel durch die Schule überprüft. Kommt das Kind direkt in den Hort, so wird der Testnachweis durch die Hortmitarbeiter entgegengenommen. Wird die Testung strikt verweigert, sodass eine Testung nicht möglich ist, darf das Kind erst wieder nach Abklingen aller Krankheitssymptome die Einrichtung besuchen. Es muss dabei strikt darauf geachtet werden, dass das Kind sieben Tage ab Auftreten der Symptome zuhause war.
- Kommt das Kind in einem reduzierten Allgemeinzustand in die Einrichtung, so nehmen die Betreuer in diesen Fällen Kontakt mit den Eltern auf, um das Kind abholen zu lassen. Bis zur Abholung sollte der Mindestabstand eingehalten werden. Die Eltern werden über die beobachteten Symptome informiert und diese werden auch auf dem Formblatt (Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung) dokumentiert und den Eltern mitgegeben. Dieses kann zur Vorlage beim Kinder- und Jugend- oder Hausarzt dienen.
- Tägliche Beurteilung des Allgemeinzustandes durch Beobachtung des Kindes beim Eintritt in die Einrichtung und während der Anwesenheit. Vermerk auf der Anwesenheitsliste. Im

Verdachtsfall kann eine kontaktlose Fiebermessung erfolgen. Tritt während der Anwesenheit eine Verschlechterung des Allgemeinzustandes ein, so werden die Eltern informiert. Ein zeitnahes Abholen sollte angestrebt werden (siehe oben).

- Wird ein Kind mittels einen selbst durchgeführten Selbsttest in der Einrichtung positiv
 getestet, muss es sofort abgesondert werden und die Eltern informiert werden. Die Eltern
 informieren die Einrichtungsleitung und das Gesundheitsamt. Der Träger informiert für die
 Betriebserlaubnis zuständige Behörde. Das Gesundheitsamt ordnet dann unverzüglich einen
 PCR-Test an und informiert über das weitere Vorgehen. Ist das Ergebnis des PCR-Tests
 negativ, so kann das Kind unverzüglich wieder die Einrichtung besuchen. Bei einem positiven
 Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der
 Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von
 Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen
 fortgesetzt.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen ab und besprechen mit dem Träger deren Umsetzung in der Einrichtung.

Allgemeine Regelungen:

- Kinder waschen sich beim Kommen gründlich mit warmen Wasser und Seife die Hände (keine Handdesinfektion) und auch mehrmals während des Aufenthaltes in der Einrichtung (20 30 Sek.). Hierbei werden auch Einmalhandtücher benutzt. Es gilt der erstellte Hautschutzplan.
- Eltern werden darauf hingewiesen, ihren Kindern gegebenenfalls eine Hautschutzcreme mitzugeben. Bei größeren Kindern wird dies mit den Kindern besprochen.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette. Es sind in den Gruppenräumen
 Einmaltaschentücher vorhanden. Nach dem Benutzen dieser, sind sie sachgerecht in den dafür aufgestellten Mülleimer zu entsorgen.
- Für Schulkinder wird hinsichtlich der Pflicht zum Tragen eines MNS beziehungsweise einer MNB auf die Vorgaben der BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Dies heißt aktuell, dass Schulkinder auf dem Hortgelände grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Alltags- oder medizinischen Maske haben. Tragepausen müssen gewährleisten werden. Während einer Stoßlüftung kann die Maske abgenommen werden. Im Freien muss keine Maske getragen werden.
- Die Kinder benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten.
- Die Pädagoginnen thematisieren die Coronavirus-Erkrankung und den Sinn und die Umsetzung von Hygienemaßnahmen inklusive das Tragen von Masken soweit wie möglich.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände werden zwischendurch immer wieder gereinigt bzw. desinfiziert. Persönliches Arbeitsmaterial und persönliche Gegenstände sollen nicht geteilt werden
- Testpflicht für Schulkinder (Hortkinder): Zu den Vorgaben hinsichtlich der Testnachweispflicht für Schulkinder wird auf die BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

 Aktuell werden Schuldkinder im Rahmen ihrer schulischen Testverpflichtung regelmäßig auf eine Coronavirus-Infektion getestet. Lediglich in den Schulferien, in denen Schulkinder ihren Hort, nicht aber die Schule besuchen, ist dreimal wöchentlich ein Testnachweis im Hort zu erbringen. Zulässig ist hierbei die Vornahme eines Selbsttests unter Aufsicht im Hort.

(Rahmenhygieneplan 01.12.21, Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.)

Falls die Kinder – bei nicht vorherigem Schulbesuch wie beispielsweise in den Ferien - keinen negativen Testnachweis mit in die Einrichtung bringen, wird ein Test in der Einrichtung durchgeführt.

- Gespräche in der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des Abstandsgebots können durchgeführt werden. Diese sollten außerhalb der Gruppenzeiten stattfinden.
- Eltern sind verpflichtet auf dem gesamten Hortgelände eine FFP-2-Maske zu tragen.

Lebensmittelhygiene

Das Umfüllen des Essens in die Servierschüsseln wird ausschließlich vom Personal im Küchenbereich übernommen. Hierbei wird eine geeignete Maske getragen. Der Zugang zur Küchenzeile ist dem Betreuungspersonal vorbehalten. Ausnahmen können bei pädagogischen Angeboten erfolgen.

Die Essenseinnahme erfolgt in festen Gruppen. Am Tisch kann eine Selbstbedienung erfolgen. Unverpacktes Obst kann beim Mittagessen oder am Nachmittag am Tisch nach dem Händewaschen genommen werden. Das Geschirr und das Besteck werden vom Personal bereitgestellt. Kinderdienste sind am Tisch möglich.

Regeln für Externe

Testnachweispflicht für Besucher: Zu den Vorgaben hinsichtlich der Testnachweispflicht für Beschäftigte wird auf die BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
 Nicht geimpfte bzw. nicht genesene Besucher dürfen das Gelände der Kinderbetreuungseinrichtungen nur betreten, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen. Zulässig ist – neben der Vorlage eines Nachweises über einen negativen PCR- oder PoC-Antigen-Test – auch die Vornahme eines Selbsttests unter Aufsicht in der Kinderbetreuungseinrichtung. Werden Kinder lediglich in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht oder von dort abgeholt, ist die Vorlage eines 3G-Nachweises nicht erforderlich. Geimpfte bzw. genesene Besucher legen ihren Impf- bzw. Genesungsnachweis vor. (Rahmenhygieneplan 01.12.21, Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.)

• Lieferanten dürfen nicht in die Einrichtung kommen (Ausnahme: Essenslieferant. Hier gilt die Regelung für Besucher). Sie geben ihre Päckchen vor der Haustüre ab.

• Besucher müssen sich beim Kommen gründlich die Hände waschen und tragen mindestens eine FFP2-Maske oder Vergleichbares. Regelung zur Nachweispflicht siehe oben.

Dokumentation

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der Gruppe
- Tägliche Dokumentation der Gruppenbetreuer
- Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (bei Bedarf in der vorgefertigten Liste)
- Tägliche Dokumentation des Gesundheitszustand der Kinder auf der Anwesenheitsliste und ggf. auf der oben genannten Liste
- Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung
- Lüftungsprotokoll